

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 03.05.2018 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg“

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung Stadtteil

- „Ginsheim“,
- „Gustavsburg“.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Ehren- und Altersabteilung,
3. Jugendfeuerwehr,
4. Kinderfeuerwehr.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg und für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Zum Nachweis der persönlichen Eignung ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Feuerwehrangehörige, die im Bereich der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden sollen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die/der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden oder sie kann abgekürzt werden, wenn der Angehörige bereits einer Jugendfeuerwehr oder einer anderen öffentlichen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

Die Probezeit gilt als bestanden, wenn

- a) die Anwärter/innen an mindestens 80% der jährlichen Übungen,
 - b) an den fachlich notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Herstellung ihrer Einsatzfähigkeit teilgenommen und
 - c) bei Alarmierungen nicht ohne sachlichen Grund (z. B. Krankheit, Urlaub, fehlende Freistellung durch den Arbeitgeber usw.) gefehlt haben.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Feststellung, dass die Probezeit nicht bestanden wurde,
 - b) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,

- d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
 - (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
 - (4) Der Magistrat kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des *Wehrführerausschusses* - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
 - (5) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarts/ der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der/dem sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Dienst, und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem *Wehrführerausschuss* ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Verletzt ein ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm/ihr der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Verweis erteilen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Magistrats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes den/die ehrenamtlich tätige/n Feuerwehrangehörige/n auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die/Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der Magistrat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrewesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Ginsheim-Gustavsburg" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Ginsheim-Gustavsburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadt-

brandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg besteht aus Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in.
- (4) Der/die Kinderfeuerwehrwart/in sowie seine / ihre Stellvertretung müssen mindestens 18 Jahre alt und Angehörige/r der Einsatzabteilung sein. Beide sollen die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Beide werden durch den/die Stadtbrandinspektor/in ernannt. Die Leiter/innen und Betreuer/innen sind für die Stadt ehrenamtlich tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (5) Der/die Kinderfeuerwehrwart/in koordiniert die Angelegenheiten der Kinderfeuerwehr und vertritt diese im Wehrführerausschuss.

§ 12 Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor/ stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (§ 15) statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen er/sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ernannt. Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen einen oder zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/ Stadtbrandinspektorinnen. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei zwei stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/ Stadtbrandinspektorinnen ist die Aufgabenteilung festzulegen.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreter/innen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den /Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Die Wehrführer/innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführer/innen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

- (9) Die stellvertretenden Wehrführerin/innen haben die Wehrführer/innen im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/innen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für die Wehrführerin/innen und deren Stellvertreter/innen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ein gemeinsamer Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzendem/der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzende, den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/den stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, den Wehrführern/Wehrführerinnen, den stellvertretenden Wehrführern/Wehrführerinnen aus je zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en) der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr und der Vertreter/Vertreterinnen der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie den Jugendfeuerwehrwarten/der Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ginsheim-Gustavsburg zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin/ihrer Vertreters/ihrer Vertreterin findet zumindest anlässlich von Wahlen eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder sein Vertreter/seine Vertreterin/ihr Vertreter/ihre Vertreterin einen Bericht über die seit der letzten Versammlung abgelaufenen Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder seinen Vertretern/seiner Vertreterinnen/ihrer Vertreter/ihrer Vertreterinnen einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Wahlen sind vom Bürgermeister, seiner/seinem Stellvertreter/in oder einem von Ihr/ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer/innen, die zusammen mit der/dem Wahlleiter/in die Stimmentauszählung vornehmen.
- (6) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner (ihrer) Stellvertreter/seiner (ihrer) Stellvertreterinnen - die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (7) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Falls dem niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden; anderenfalls ist geheim abzustimmen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin oder seines/ihrer Vertreters / seiner/ ihrer Vertreterin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Stadt Ginsheim-Gustavsburg statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/der Wehrführerin oder seines/ihrer Vertreters/seiner/ihrer Vertreterin der Stadtteilfeuerwehr einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sind deren Angehörige und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines (ihrer) Stellvertreters/seiner (ihrer) Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Über die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine /ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertre-

tenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (§ 15 Abs. 6 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vom 12.12.2013 sowie die 1. Ergänzungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.05.2017 außer Kraft.
- (4) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ginsheim-Gustavsburg, 07.05.2018

Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Puttnins-von Trotha
Bürgermeister